

STADT RENDSBURG

Die Bürgermeisterin

Fachdienst Bildung



Stadt Rendsburg • Am Gymnasium 4 • 24768 Rendsburg

Mein Zeichen: St
Auskunft erteilt: Frau Stäcker
Zimmer: 135
Telefon: 04331 206-1326 oder
Telefax: 04331 206-13 09
E-Mail: bettina.staecker@rendsburg.de

Servicezeiten:
Mo 08:00 – 12:00 Uhr (ohne Termin)
Di 08:00 – 12:00 Uhr (ohne Termin)
14:00 – 16:00 Uhr (mit Termin)
Mi geschlossen
Do 08:00 – 12:00 Uhr (ohne Termin)
14:00 – 18:00 Uhr (mit Termin)
Fr 08:00 – 12:00 Uhr (ohne Termin)

05. Januar 2026

INFORMATION

über die Schulbeförderung durch die Stadt Rendsburg

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die örtlichen Schulträger sind nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz für die Organisation und Finanzierung der Schulbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 – 10 zuständig.

Für wen können Schulbeförderungskosten übernommen werden?

für Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufen 1 bis 4** mit einem weiteren Schulweg als **2 km**
für Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufen 5 bis 10** mit einem weiteren Schulweg als **4 km**

Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart.

Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt.

Welche Kosten werden übernommen?

Es werden nur die Kosten der Beförderung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart übernommen.

Voraussetzung für die Übernahme von Kosten bei dem Besuch einer entfernt gelegenen Schule ist, dass für diese Schülerinnen und Schüler die Schulbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderung zur entfernt gelegenen Schule besteht. Sollte eine Beförderung zur entfernt gelegenen Schule nicht vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schulbeförderung.

Von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern und Schülerinnen ist ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung zu zahlen. Dieser beträgt 84,00 Euro pro Schüler oder Schülerin je Schuljahr. Werden für mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderungskosten nach der Schulbeförderungssatzung anerkannt ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 Euro. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemeinbildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Beim Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG) kann die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für Sie zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt beantragt werden.

Wird Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen, entfällt die Eigenbeteiligung nach § 10 Absatz 2 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung.

Fahrausweise

Es werden Deutschlandtickets ausgegeben.

Beantworten Sie bitte die Fragen auf dem Antragsbogen und geben diesen **schnellstmöglich zurück an die Schule.**

Die erhaltenen Fahrkarten sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Berechtigungsgrund für die Übernahme der Schulbeförderungskosten nicht mehr besteht, z.B. bei Umzug oder Schulwechsel.

Haben Sie weitere Fragen?

Wenden Sie sich gerne telefonisch vormittags oder schriftlich an:

Frau Stäcker 04331 - 206 1326

Stadt Rendsburg
Die Bürgermeisterin
Fachdienst Bildung
Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg

E-Mail-Adresse: bettina.staecker@rendsburg.de